



Regularien zur Anforderung des Videobeweises für die Deutsche Meisterschaft 2018 der Damen und Herren im Feldhockey in Krefeld

Mit dem Videobeweis sollen die Schiedsrichter darin unterstützt werden, die richtige Entscheidung zu treffen, und soll die Anzahl schwerwiegender Fehler, die das Ergebnis des Spiels beeinflussen, vermindert werden.

§ 1 Überprüfung von Entscheidungen durch den Videoschiedsrichter

(1) Die Schiedsrichter sind die einzigen Personen auf dem Spielfeld, die Entscheidungen durch den Videoschiedsrichter überprüfen lassen können; dies kann entweder auf eigene Veranlassung nach den Bestimmungen der §§ 2 und 3 oder als Folge einer Anforderung durch eine der beiden Mannschaften nach den Bestimmungen der §§ 4 und 5 erfolgen.

(2) Die Anforderung eines Videobeweises kann nie eine Folge von Protesten, Reklamationen oder Druck von Spielern oder Betreuern im Anschluss an eine Entscheidung sein. Die jeweilige Mannschaft (und ihr Spielführer) sind verantwortlich für jede Verletzung oder den Missbrauch des Videoschiedsrichterprotokolls.

(3) Nur die Schiedsrichter können das Spiel unterbrechen, um den Videobeweis anzufordern; dies bedeutet, dass weder der Videoschiedsrichter noch die Turnierleitung das Spiel zur Überprüfung einer Entscheidung unterbrechen können.

§ 2 Videobeweis durch den Schiedsrichter

(1) Die Schiedsrichter können Entscheidungen durch den Videoschiedsrichter überprüfen lassen, wenn sie nicht davon überzeugt sind, dass sie in Bezug auf die An- oder Aberkennung eines Tores oder die Verhängung oder Nicht-Verhängung eines 7-m-Balls die richtige Entscheidung getroffen haben oder treffen können.

(2) Die Anforderung eines Videobeweises darf allein zur Klärung der Frage erfolgen, ob zu Recht ein gültiges Tor oder kein gültiges Tor gegeben oder ob zu Recht ein 7-m-Ball verhängt oder nicht verhängt worden ist.

(3) Zu diesem Zweck können die Schiedsrichter den Videoschiedsrichter insbesondere um Unterstützung bei der Entscheidungsfindung ausschließlich in den Fragen bitten, ob

(a) der Ball vollständig die Torlinie zwischen den Torpfosten und unterhalb der Torlatte überschritten hat;

(b) der Ball von einem Angreifer innerhalb des Schusskreises den Regeln entsprechend berührt oder gespielt worden ist und danach den Schusskreis nicht mehr verlassen hat, bevor er vollständig die Torlinie unterhalb der Torlatte überschritten hat;

(c) der Ball bei einer Strafecke den Schusskreis verlassen hat, bevor er von einem Angreifer im Schusskreis gespielt oder berührt worden ist und danach vollständig

die Torlinie unterhalb der Torlatte überschritten hat, ohne den Schusskreis nochmals verlassen zu haben;

(d) eine Mannschaft einen Regelverstoß im Angriffsviertelraum begangen hat, bevor es im weiteren Spielverlauf zur An- oder Aberkennung eines Tores gekommen ist. Die Schiedsrichter müssen in diesem Fall jede Art von Regelverstoß berücksichtigen, um ihre Entscheidung zu treffen;

(e) ein Verteidiger im eigenen Schusskreis entweder einen Regelverstoß, durch den das wahrscheinliche Erzielen eines Tores verhindert wird, oder einen absichtlichen Regelverstoß, durch den einem Gegenspieler der Ballbesitz oder die Möglichkeit genommen wird, den Ball zu spielen, begangen hat.

(4) Ein Schiedsrichter fordert den Videobeweis dadurch an, dass er ein „TV-Symbol“ in Form eines Rechtecks anzeigt; er übermittelt anschließend die Frage und alle notwendigen Informationen über Funk an den Videoschiedsrichter.

§ 3 Ablauf des durch den Schiedsrichter angeforderten Videobeweises

Sofern möglich, trifft der betreffende Schiedsrichter zunächst die Entscheidung, die er als richtig erachtet, und zeigt diese an. Bevor der Videobeweis angefordert wird, ist die Spielzeit anzuhalten. Im Anschluss fordert der Schiedsrichter den Videobeweis dadurch an, dass er ein „TV-Symbol“ in Form eines Rechtecks anzeigt. Danach übermittelt der Schiedsrichter die Frage und alle notwendigen Informationen über Funk an den Videoschiedsrichter. Der Videoschiedsrichter bestätigt, dass er die Frage deutlich verstanden hat.

Bei einem laufenden Videobeweis darf sich kein Spieler den Schiedsrichtern nähern oder sich weiter in dessen direkter Nähe aufhalten. In dem Fall, dass ein Spieler in den laufenden Videobeweis eingreift oder diesen stört, wird dies als Bedrängen des Schiedsrichters bewertet und entsprechend mit einer grünen Karte bestraft. Im Wiederholungsfall kann eine gelbe Karte verhängt werden.

(1) Der Videoschiedsrichter lässt sich so viele Wiederholungen aus verschiedenen Kameraperspektiven zeigen, wie es notwendig ist, um eine Entscheidung zu treffen.

Videoschiedsrichter sollten sich über die bereits vergangene Zeit bewusst sein, wenn sie weitere Wiederholungen (aus unterschiedlichen Kameraperspektiven) anfragen.

(2) Der Videoschiedsrichter übermittelt den Schiedsrichtern so schnell wie möglich seine Empfehlung, die wie folgt lauten kann:

- Tor;
- kein Tor;
- 7-m-Ball;
- kein 7-m-Ball;
- keine Entscheidung möglich;
- zusätzlich unterrichtet er in diesem Zusammenhang über jeden erkannten Regelverstoß.

Dies sind die einzigen Ergebnisse, die möglich sind.

(3) Wenn der Videoschiedsrichter einen Regelverstoß erkennt und den Schiedsrichter darauf hingewiesen hat, muss der Schiedsrichter diesen Regelverstoß für seine endgültige Entscheidung berücksichtigen.

(4) Wenn keine Entscheidung möglich ist (weil das Bildmaterial qualitativ oder aus der entsprechenden Kameraperspektive nicht ausreicht bzw. nicht eindeutig genug ist, um eine Entscheidung treffen zu können, oder weil technische Probleme mit der

Ausrüstung bestehen), behält die ursprünglich getroffene Entscheidung des Schiedsrichters ihre Gültigkeit. Wenn die Schiedsrichter vor der Anforderung des Videobeweises keine Entscheidung getroffen haben, lautet die endgültige Entscheidung auf „kein Tor“ bzw. „kein 7-m-Ball“ (abhängig vom Grund des Videobeweises).

(5) Das Ergebnis eines Videobeweises kann nicht erneut Gegenstand eines weiteren Videobeweises einer Mannschaft sein.

Bei einem Videobeweis durch einen Schiedsrichter wird der Videoschiedsrichter grundsätzlich folgende Informationen zur Verfügung stellen:

- *Ratschlag und Empfehlung in Bezug auf die Entscheidung,*
- *Hinweis, inwieweit das Spiel fortgesetzt wird (sofern dies nicht klar ist).*

Falls erforderlich sollte der Schiedsrichter die Empfehlung des Videoschiedsrichters wiederholen, um sicherzustellen, dass er diese akustisch und inhaltlich verstanden hat.

§ 4 Videobeweis durch eine Mannschaft

(1) Jeder Mannschaft steht während des Spiels und während eines Shoot-Out-Wettbewerbs je einmal das Recht zu, (durch den Schiedsrichter) den Videobeweis unter Beachtung der Bestimmungen des § 5 Abs. 4 Buchst. a und Buchst. b anzufordern:

Ein Videobeweis, der während der regulären Spielzeit nicht angefordert worden ist, kann nicht in einen Shoot-Out-Wettbewerb übertragen werden.

(a) Eine Mannschaft kann einen Videobeweis nur im Zusammenhang mit einer Entscheidung (oder Nicht-Entscheidung) innerhalb des Angriffsviertelraums anfordern, wenn diese die An- oder Aberkennung eines Tores, die Verhängung oder Nichtverhängung einer Strafecke oder eines 7-m-Balls oder die Wiederholung oder Nichtwiederholung eines Shoot-Outs betrifft. Die Verhängung persönlicher Strafen darf nicht Gegenstand der Anforderung eines Videobeweises durch eine Mannschaft sein.

(b) Den Videobeweis kann jeder Spieler, der sich zum Zeitpunkt des zu überprüfenden Vorfalls auf dem Spielfeld befindet, anfordern.

(c) Dieser Spieler muss dem Schiedsrichter gegenüber deutlich anzeigen, dass er einen Videobeweis anfordern möchte. Dafür muss er unverzüglich nach dem zu überprüfenden Vorfall oder der zu überprüfenden Entscheidung gegenüber dem Schiedsrichter das „T-Zeichen“ verwenden und die Absicht, den Videobeweis anzufordern, mündlich bestätigen.

Das Recht, den Videobeweis anzufordern, besteht nicht mehr, sobald der entsprechende Vorfall oder die entsprechende Entscheidung auf der Videowand am Spielfeld wiederholt wird. Umgekehrt kann die Mannschaft, die einen Videobeweis angefordert hat, diesen nicht mehr zurücknehmen, sobald der zu überprüfende Vorfall oder die zu überprüfende Entscheidung auf der Videowand am Spielfeld wiederholt wird. Erfolgt gleichwohl die Rücknahme des Videobeweises, verliert die Mannschaft das Recht, einen weiteren Videobeweis anzufordern.

(d) Die Schiedsrichter werden keine Anforderung eines Videobeweises durch eine Mannschaft ablehnen, wenn das „T-Zeichen“ deutlich angezeigt und vom Schiedsrichter wahrgenommen worden ist.

Schiedsrichter sollen keine Diskussionen über das Anfordern eines Videobeweises zulassen und auch nicht versuchen, Spielern vom Anfordern eines Videobeweises abzuraten. Sobald das „T-Zeichen“ angezeigt wurde, darf sich kein Spieler außer demjenigen, der den Videobeweis angefordert hat (und

ggf. einem Mitspieler für den Fall sprachlicher Schwierigkeiten, die richtige Frage zu formulieren), dem Schiedsrichter nähern oder sich weiter in dessen direkter Nähe aufhalten. In dem Fall, dass ein Spieler in den laufenden Videobeweis eingreift oder diesen stört, wird dies als Bedrängen des Schiedsrichters bewertet und entsprechend mit einer grünen Karte bestraft. Im wiederholten Fall kann eine gelbe Karte verhängt werden.

(e) Der Spieler, der den Videobeweis angefordert hat, muss den Schiedsrichter innerhalb von höchstens 20 Sekunden darüber unterrichten, welche Entscheidung (oder welche Nicht-Entscheidung) die Mannschaft überprüfen will.

(f) Wenn der Spieler der Mannschaft, die den Videobeweis angefordert hat, nicht innerhalb von 20 Sekunden seine Frage formuliert hat, wird automatisch die letzte Entscheidung bzw. Nicht-Entscheidung überprüft, die zu einem Tor, einem 7-m-Ball, einer Strafecke oder einer Wiederholung eines Shoot-Outs geführt hat.

(g) Ein Schiedsrichter fordert den Videobeweis dadurch an, dass er ein „TV-Symbol“ in Form eines Rechtecks und danach das „T-Zeichen“ anzeigt, um deutlich zu machen, dass es sich um einen durch eine Mannschaft angeforderten Videobeweis handelt; er übermittelt anschließend die Frage und alle notwendigen Informationen über Funk an den Videoschiedsrichter.

§ 5 Ablauf des durch eine Mannschaft angeforderten Videobeweises

(1) Der Videoschiedsrichter lässt sich so viele Wiederholungen aus verschiedenen Kameraperspektiven zeigen, wie es notwendig ist, um eine Entscheidung zu treffen.

Videoschiedsrichter sollten sich über die bereits vergangene Zeit bewusst sein, wenn sie weitere Wiederholungen (aus unterschiedlichen Kameraperspektiven) anfragen.

(2) Der Videoschiedsrichter übermittelt den Schiedsrichtern so schnell wie möglich seine Empfehlung, die wie folgt lauten kann:

- Tor;
- kein Tor;
- 7-m-Ball;
- kein 7-m-Ball;
- Strafecke;
- keine Strafecke;
- Wiederholung des Shoot-Outs;
- keine Wiederholung des Shoot-Outs;
- keine Entscheidung möglich;
- zusätzlich unterrichtet er den Schiedsrichter in diesem Zusammenhang über jeden erkannten Regelverstoß.

Dies sind die einzigen Ergebnisse, die möglich sind.

(3) Wenn der Videoschiedsrichter einen Regelverstoß erkannt und den Schiedsrichter darauf hingewiesen hat, muss der Schiedsrichter diesen Regelverstoß für seine endgültige Entscheidung berücksichtigen.

Falls sich aus den Videobildern ergibt, dass unmittelbar vor dem Vorfall, der zu dem Videobeweis geführt hat, der Ball über die Grund- oder Seitenlinie gespielt worden ist (und kein weiterer Regelverstoß erkannt worden ist), muss der Videoschiedsrichter den Schiedsrichter entsprechend informieren und eine Empfehlung geben, wie das Spiel fortzusetzen ist. Vor diesem Hintergrund verliert die Mannschaft, die einen Videobeweis angefordert hat, nicht das Recht, einen weiteren Videobeweis anzufordern.

Falls sich aus den Videobildern ergibt, dass unmittelbar vor dem Vorfall, der zu dem Videobeweis geführt hat, sich ein weiterer Regelverstoß ereignet hat, muss der Videoschiedsrichter den Schiedsrichter entsprechend informieren und eine Empfehlung geben, wie das Spiel fortzusetzen ist. Vor diesem Hintergrund verliert die Mannschaft, die einen Videobeweis angefordert hat, nicht das Recht, einen weiteren Videobeweis anzufordern.

(4) Für die Frage, ob eine Mannschaft ihr Recht, einen Videobeweis anzufordern, behält oder verliert, gilt Folgendes:

(a) Für den Fall, dass der Videobeweis zugunsten der Mannschaft ausfällt, die diesen angefordert hat, behält die betreffende Mannschaft ihr Recht, einen Videobeweis anzufordern.

Die angreifende Mannschaft behält das Recht, einen Videobeweis anzufordern, wenn:

- *der Videobeweis sich gegen eine Nicht-Entscheidung bzw. die Entscheidung auf Weiterspielen richtet, zu einer Strafecke, einem 7-m-Ball oder einem Tor führt,*
- *der Videobeweis, der sich gegen einen verhängten Freischlag richtet, zu einer Strafecke wegen eines absichtlichen Regelverstoßes im Angriffsviertelraum führt,*
- *der Videobeweis, mit dem die Verhängung einer Strafecke angestrebt wird, zu einer Strafecke, einem 7-m-Ball oder einem Tor führt,*
- *der Videobeweis, mit dem die Verhängung eines 7-m-Balls angestrebt wird, zu einem 7-m-Ball oder einem Tor führt,*
- *der Videobeweis, mit dem die Anerkennung eines Tores angestrebt wird, zu einem Tor führt,*
- *der Videobeweis, mit dem eine Entscheidung auf Wiederholung eines Shoot-Outs angestrebt wird, zu einer Wiederholung des Shoot-Outs, zu einem 7-m-Ball oder einem Tor führt,*
- *der Videobeweis, mit dem die Verhängung eines 7-m-Balls in einem Shoot-Out-Wettbewerb angestrebt wird, zu einem 7-m-Ball oder einem Tor führt.,*
- *der Videobeweis, mit dem die Anerkennung eines Tores in einem Shoot-Out-Wettbewerb angestrebt wird, zu einem Tor führt.*

Die verteidigende Mannschaft behält das Recht, einen Videobeweis anzufordern, wenn:

- *der Videobeweis, der sich gegen eine verhängte Strafecke richtet, zu einer Ecke, Freischlag, Abschlag, Seitenausball oder Bully führt,*
- *der Videobeweis, der sich gegen einen verhängten 7-m-Ball richtet, zu einer Strafecke, einer Ecke, einem Freischlag, einem Abschlag, einem Seitenausball oder einem Bully führt,*
- *der Videobeweis, der sich gegen ein gegebenes Tor richtet, zu einem 7-m-Ball, einer Strafecke, einer Ecke, einem Freischlag, einem Abschlag, einem Seitenausball oder einem Bully führt,*
- *der Videobeweis, der sich in einem Shoot-Out-Wettbewerb gegen eine Entscheidung auf Wiederholung des Shoot-Outs richtet, zu keiner Wiederholung des Shoot-Outs oder einem Freischlag für die verteidigende Mannschaft führt,*
- *der Videobeweis, der sich in einem Shoot-Out-Wettbewerb gegen einen verhängten 7-m-Ball richtet, zu einer Wiederholung des Shoot-Outs, zu*

keiner Wiederholung des Shoot-Outs oder einem Freischlag für die verteidigende Mannschaft führt,

- *der Videobeweis, der sich in einem Shoot-Out-Wettbewerb gegen ein gegebenes Tor richtet, zu einem 7-m-Ball, zu einer Wiederholung des Shoot-Outs, zu keiner Wiederholung des Shoot-Outs oder einem Freischlag für die verteidigende Mannschaft führt.*

Sofern ein Videobeweis, der von der verteidigenden Mannschaft angefordert worden ist, normalerweise zu einem Bully führen würde, erfolgt die Spielfortsetzung mit einem Freischlag für die verteidigende Mannschaft.

(b) Für den Fall, dass keine Entscheidung möglich ist (weil das Bildmaterial qualitativ oder aus der entsprechenden Kameraperspektive nicht ausreicht bzw. nicht eindeutig genug ist, um eine Entscheidung treffen zu können, oder weil technische Probleme mit der Ausrüstung bestehen), behält die betreffende Mannschaft ihr Recht, einen Videobeweis anzufordern.

(c) Für den Fall, dass es keinen eindeutigen Grund gibt, die Entscheidung des Schiedsrichters zu ändern, verliert die betreffende Mannschaft ihr Recht, einen weiteren Videobeweis anzufordern.

Die angreifende Mannschaft verliert das Recht, einen weiteren Videobeweis anzufordern, wenn:

- *der Videobeweis sich gegen eine Nicht-Entscheidung bzw. die Entscheidung auf Weiterspielen richtet, nicht zu einer Strafecke, einem 7-m-Ball oder einem Tor führt,*
- *der Videobeweis, der sich gegen einen verhängten Freischlag richtet, nicht zu einer Strafecke wegen eines absichtlichen Regelverstoßes im Angriffs-viertelraums führt,*
- *der Videobeweis, mit dem die Verhängung einer Strafecke angestrebt wird, zu einer Ecke, einem Freischlag, einem Abschlag, einem Seitenausball oder einem Bully führt,*
- *der Videobeweis, mit dem die Verhängung eines 7-m-Balls angestrebt wird, zu einer Strafecke, einer Ecke, einem Freischlag, einem Abschlag, einem Seitenausball oder einem Bully führt,*
- *der Videobeweis, mit dem die Anerkennung eines Tores angestrebt wird, zu einem 7-m-Ball, einer Strafecke, einer Ecke, einem Freischlag, einem Abschlag, einem Seitenausball oder einem Bully führt,*
- *der Videobeweis, mit dem die Wiederholung eines Shoot-Outs angestrebt wird, nicht zu einer Wiederholung des Shoot-Outs oder einem Freischlag für die verteidigende Mannschaft führt,*
- *der Videobeweis, mit dem die Verhängung eines 7-m-Balls in einem Shoot-Out-Wettbewerb angestrebt wird, zu einer Wiederholung des Shoot-Outs oder einem Freischlag für die verteidigende Mannschaft führt,*
- *der Videobeweis, mit dem die Anerkennung eines Tores in einem Shoot-Out-Wettbewerb angestrebt wird, zu einem 7-m-Ball, einer Wiederholung des Shoot-Outs oder einem Freischlag für die verteidigende Mannschaft führt.*

Sofern ein Videobeweis, der von der angreifenden Mannschaft angefordert worden ist, normalerweise zu einem Bully führen würde, erfolgt die Spielfortsetzung mit einem Freischlag für die verteidigende Mannschaft.

Die verteidigende Mannschaft verliert das Recht, einen weiteren Videobeweis anzufordern, wenn:

- die Schiedsrichter eine Strafecke verhängt haben und der Videobeweis diese Entscheidung bestätigt oder zu einem 7-m-Ball oder einem Tor führt (jeder zusätzlich erkannte Regelverstoß wird bei der Entscheidung berücksichtigt, auch wenn die ursprünglich gestellte Frage zutreffend war),
- die Schiedsrichter einen 7-m-Ball verhängt haben und der Videobeweis diese Entscheidung bestätigt oder zu einem Tor führt (jeder zusätzlich erkannte Regelverstoß wird bei der Entscheidung berücksichtigt, auch wenn die ursprünglich gestellte Frage zutreffend war),
- die Schiedsrichter ein Tor gegeben haben und der Videobeweis diese Entscheidung bestätigt,
- die Schiedsrichter auf Wiederholung eines Shoot-Outs erkannt haben und der Videobeweis diese Entscheidung bestätigt oder zu einem 7-m-Ball oder einem Tor führt,
- die Schiedsrichter in einem Shoot-Out-Wettbewerb einen 7-m-Ball verhängt haben und der Videobeweis diese Entscheidung bestätigt oder zu einem Tor führt,
- die Schiedsrichter ein Tor gegeben haben und der Videobeweis diese Entscheidung bestätigt.

(5) Das Ergebnis eines Videobeweises kann nicht erneut Gegenstand eines weiteren Videobeweises der gegnerischen Mannschaft sein.

Bei einem Videobeweis durch eine Mannschaft wird der Videoschiedsrichter grundsätzlich folgende Informationen zur Verfügung stellen:

- Ratschlag und Empfehlung in Bezug auf die Entscheidung,
- Hinweis, inwieweit das Spiel fortgesetzt wird (sofern dies nicht klar ist),
- Hinweis, ob die Möglichkeit einer Mannschaft, den Videobeweis anzufordern, bestehen bleibt (falls dies nicht klar ist); sofern keine Entscheidung möglich ist, sollte dies den Mannschaftsführern durch die Schiedsrichter entsprechend mitgeteilt werden.

Falls erforderlich sollte der Schiedsrichter die Empfehlung des Videoschiedsrichters wiederholen, um sicherzustellen, dass er diese akustisch und inhaltlich verstanden hat.

Einsprüche wegen Entscheidungen des Videoschiedsrichters sind ebenso wie wegen Entscheidungen der Schiedsrichter in keinem Fall statthaft.

§ 6 Allgemeine Bestimmungen für den Videobeweis

(1) Die endgültige Entscheidung, die auch jegliche Art von Regelauslegung einschließt, obliegt dem Schiedsrichter und nicht dem Videoschiedsrichter.

(2) Alle anderen Entscheidungen obliegen den Schiedsrichtern.

(3) Nachdem die Zeit angehalten worden ist, um eine Entscheidung durch einen Videobeweis zu überprüfen, darf kein Spielerwechsel erfolgen; ein Spielerwechsel ist unter Berücksichtigung der gültigen Hockeyregeln erst nach Fortsetzung des Spiels erlaubt.

In der Vergangenheit wurden auf internationaler Ebene Videobeweise angefordert, die weder dem ursprünglichen Zweck des Videobeweises entsprachen noch im Sinne des Sports erfolgten.

Betreuer, Trainer und Spieler sollen daher Folgendes beachten:

- (i) *Videobeweise, mit denen geltend gemacht wird, dass eine Mannschaft das Spiel nicht ordnungsgemäß wiederaufgenommen hat, werden höchstwahrscheinlich keinen Erfolg haben, wenn nur ein unbedeutender Regelverstoß*

vorliegt, der der betreffenden Mannschaft keinen erheblichen Vorteil verschafft hat. Beispielfhaft seien folgende Sachverhalte genannt:

- *Der Fuß des Hereingebers einer Strafecke befindet sich nicht vollständig hinter der Grundlinie,*
 - *Füße oder Schläger von Angreifern oder Verteidigern befinden sich bei einer Strafecke nicht vollständig hinter der Grundlinie oder außerhalb des Schusskreises,*
 - *der Ball befindet sich bei Wiederaufnahme des Spiels nicht genau auf der Seiten- oder Grundlinie.*
 - *der Ball befindet sich bei einem Freischlag nicht genau an der Stelle des Regelverstoßes,*
 - *Spieler halten bei einem Freischlag für die angreifende Mannschaft innerhalb des Angriffsviertelraums keine 5m Abstand, versuchen jedoch weder den Ball zu spielen noch das Spiel zu beeinflussen.*
- (ii) Es werden keine Videobeweise akzeptiert, nachdem eine Mannschaft gefragt worden ist, ob sie einen Videobeweis anfordern möchte, und die Mannschaft dieses zunächst verneint hat, jedoch dann ihre Meinung ändert, nachdem eine Wiederholung auf der Videoleinwand gezeigt worden ist.*
- (iii) Es werden keine Videobeweise akzeptiert, die sich gegen einen zu Unrecht verhängten Freischlag oder gegen einen zu Unrecht gegebenen Seitenausball richten, wenn im weiteren Spielverlauf ein Tor erzielt oder ein 7-m-Ball oder eine Strafecke verhängt worden ist.*
- (iv) Grundsätzlich sind die Aussichten, mit einem Videobeweis Erfolg zu haben, geringer, wenn er sich auf die Auslegung einer Regel bezieht; Mannschaften dürfen in diesen Fällen selbstverständlich den Videobeweis anfordern, müssen sich aber bewusst sein, dass sie das Recht einen weiteren Videobeweis anzufordern, verlieren können.*